



21. September 2019

Nr. 9 | 2019

114 000 Exemplare

kostenlos an die Haushalte

**Aus dem Inhalt**

| | |
|--|-------------|
| Preis für regionale Zusammenarbeit: Lokale Helden gesucht | 3 |
| Übergang von der Kita in die Schule: Neuer Flyer informiert | 5 |
| Pilzsaison: Ehrenamtliche beraten | 7 |
| Amtliche Bekanntmachungen | 9-17 |
| 500. Kind im Harzkl. geboren | 19 |
| Die Schule von morgen: Viele Ideen bei Projekt in Halberstadt | 21 |
| Landkreis und Kreisvolkshochschule vereinbaren Leitlinien für Bildung | 22 |

Bauernverband übergibt Erntekorb an den Landrat

Auswertung der Erntesituation zum Ende der Saison ist durchwachsen

Halberstadt. Zum Ende der Erntesaison trifft sich der Vorstand des Nordharzer Bauernverbandes traditionell mit Landrat Martin Skiebe. Gemeinsam besprechen und bewerten sie die Ernteergebnisse

und richten den Blick in die Zukunft. Auch 2019 war ein durchwachsenes Jahr bei Weizen, Raps und Gerste. Die anhaltende Trockenheit stellt die Landwirte vor große Herausforderungen. Landrat Martin

Skiebe und die Experten des Verbandes waren sich einig: Politik, Verbraucher und Bauern müssen zusammen arbeiten, um nachhaltig Lösungen für eine gute regionale Landwirtschaft zu entwickeln.



Gehören Sie zu denen, die den Jahreswechsel nicht ausgelassen feiern konnten, weil Sie beruflich im Einsatz waren?

**Dann ist der 4. Januar 2020 Ihr Tag!
Wir holen für Sie Silvester nach!**

Unser besonderes Angebot für Feiertagshelden:
Für nur **€ 30,00 pro Person** erwarten Sie **ab 18.30 Uhr**
ein Glas Sekt zum Anstoßen | ein üppiges Buffet | zwei Getränke
... und tolle Musik von unserem DJ.

Bitte reservieren Sie rechtzeitig!

HKK Hotel Wernigerode **** | Harzer Kultur- & Kongresshotel | Pfarrstraße 41 | 38855 Wernigerode
Tel. 03943 941-0 | Fax 03943 941-555 | info@hkk-wr.de | www.hkk-wr.de



Harzhunger?
Dann probieren Sie die
Harzer Spezialitäten von Keunecke.
So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger

Treffen mit französischen Partnern im Harz

Delegation aus der Region Belfort vertieft Zusammenarbeit

Landkreis. Eine Delegation des französischen Départements „Territoire de Belfort“ besuchte den Landkreis Harz, um die Partnerschaft der beiden Regionen mit gemeinsamen Projekten weiter zu vertiefen. Für den mehrtägigen Aufenthalt standen verschiedene Harzer Höhepunkte auf dem Programm, unter anderem der Halberstädter Dom, Quedlinburgs Altstadt, die Schierker Feuerstein Arena und der Brocken.

Bei einer Kranzniederlegung am 29. August gedachten Landrat Martin Skiebe und Florian Bouquet, Präsident der Partnerregion, gemeinsam der Opfer des Zweiten Weltkriegs und der gestorbenen Häftlinge im ehemaligen Konzen-

trationslager Langenstein-Zwieberge. Bei einem Workshop mit der EU Service-Agentur aus Magdeburg wurden verschiedene Fördermöglichkeiten wie „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ oder das Mobilitätsprogramm „Erasmus+“ auf den Prüfstand gestellt und passende Projektideen weiterentwickelt.

Die Regionalpartnerschaft besteht inzwischen 24 Jahre und ging seinerzeit vom Landkreis Halberstadt auf den 2007 neu formierten Landkreis Harz über. Die Idee dazu stammte ursprünglich von Louis Bertrand, der in Belfort lebte und während des Zweiten Weltkriegs als Häftling im KZ Langenstein-Zwieberge interniert war.



Zum Besuchsprogramm gehört auch eine Stippvisite in der Schierker Feuerstein Arena.

Zukunftsgespräch: „Gesellschaft und Arbeitswelt“

Halberstadt. Wie können Potentiale und Fähigkeiten von Menschen mit längerer Erwerbsunterbrechung aktiviert werden? Dieser Frage widmen sich der Landkreis Harz und seine Kooperationspartner, darunter das Kompetenzzentrum Soziale Innovation Sachsen-Anhalt am 16. Oktober in Halberstadt. Den Rahmen für die Veranstaltung bildet die zweite Aktionswoche des Kompetenzzentrums Soziale Innovation Sachsen-Anhalt „Sachsen-Anhalt sozial und innovativ“ unter dem Thema „Erwerbsbiographien gestalten.“

Die Veranstaltung findet in der Aula des Gymnasiums Martineum, Johannesbrunn 34, in 38820 Halberstadt von 16 bis 19 Uhr statt.

Das Zukunftsgespräch „Gesellschaft und Arbeitswelt“ ist eine Kooperation des Landkreises Harz mit den Partnern Kompetenzzentrum Soziale Innovation Sachsen-Anhalt, AWO Kreisverband Harz, Der Paritätische Sachsen-Anhalt und dem DGB-Region Altmark-Börde-Harz.

Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist im Internet möglich unter:
www.isw-institut.de/komz2019

Für Rückfragen steht Nadine Albrecht, Regionale Koordinatorin Arbeitsmarktpolitik des Landkreises Harz, unter der Telefonnummer 03941/59 70 15 05 oder per E-Mail an standortfoerderung@kreis-hz.de zur Verfügung.

Lokale Helden gesucht

Landkreis. Die Fachkräfteinitiative des Landkreises Harz verleiht zum ersten Mal einen Preis für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen regionalen Partnern und Institutionen unter dem Namen „Lokale Helden – Zuhause im Harz“. Mit der Verleihung des Preises soll die regionale Vernetzung gestärkt und gewürdigt werden. Besonders die Zusammenarbeit und der Wissensaustausch zwischen den regionalen Partnern sowie Institutionen stehen damit im Fokus. In den drei Kategorien „Junge Helden“, „Innovative Helden“ und „Digitale Helden“ werden Bewerber mit originellen Konzepten, Geschäftsideen, Projekten und Kooperationen gesucht. Bewerben können sich Schüler, Auszubildende, Unternehmen sowie Kooperationspartnerschaften zwischen Unternehmen und Schulen.

Der Link zum Bewerbungsformular sowie weitere Infos sind online unter **www.kreis-hz.de** (Wirtschaft und Bauen > Arbeitsmarkt & Fachkräftesicherung > Projekte > HARZ-Herausforderung Ausbildung Richtung Zukunft) abrufbar. Einsendeschluss ist der 11. Oktober.

Impressum

| | |
|-------------------------------|--|
| Herausgeber: | Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt |
| Redaktion: | Pressestelle des Landkreises Harz, Franziska Banse, Telefon: 03941/59 70 42 09, E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de |
| Bezug: | Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt |
| Layout und Gesamtherstellung: | Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon: 03943/54 24 0, Fax: 03943/54 24 99, E-Mail: info@harzdruck.de , Internet: www.harzdruck.de |
| Anzeigenberatung: | Wolfgang Schilling, Telefon: 03943/54 24 26 Ralf Harms, Telefon: 03943/54 24 27 |
| Verteilung: | Medien-Service-Harz-Börde GmbH Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon: 03941/69 92 42, Fax: 03941/69 92 44 |

Sie haben kein Kreisblatt bekommen? Rufen Sie an! Frau Prinzler: 03943/54 240

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

Von der Kita in die Grundschule

Neuer Flyer des Arbeitskreises „Übergang Kita Grundschule“ informiert Eltern

Landkreis. Wie läuft der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ab? Was muss ich vor der Einschulung meines Kindes vorbereiten? Welche Termine muss ich beachten? Muss ich mein Kind selber zur Vorschuluntersuchung anmelden? An wen kann ich mich bei Fragen oder Problemen wenden? Diese Fragen gehen vielen Eltern im letzten Kita-Jahr durch den Kopf. Der Arbeitskreis „Übergang Kita Grundschule“ hat sich dem Problem angenommen, um mehr Transparenz in die Abläufe zu bringen und eine Hilfestellung zu geben. Der Arbeitskreis, der sich überwiegend aus Elternvertretern, Vertretern von Kindergärten, Schulen und Horten zusammensetzt und durch das Bildungsbüro im Landkreis Harz initiiert wurde, erarbeitete einen Flyer, der genau diese Fragen klärt. Der Flyer richtet sich speziell an die Eltern der zukünftigen Schulanfänger und informiert diese

über wichtige Schritte und Termine im sogenannten Vorschuljahr. Druckfrisch wird er aktuell an die Kindertageseinrichtungen im Landkreis verteilt. Mit dem Flyer ist ein erstes Ziel des Arbeitskreises erreicht: Mehr Transparenz in den Prozess des Übergangs vom Kindergarten in die

Grundschule zu bringen. Möglich wurde dies durch die hilfreiche Unterstützung des Caritasverbandes für das Dekanat Halberstadt sowie der Harzsparkasse.

Mehr Infos im Internet unter www.kreis-hz.de/bildungsbüro



Mehr Geld für rechtliche Betreuer

Betreuungsbehörde des Landkreises sieht steigende Vergütung positiv

Landkreis. Ein Unfall, eine Krankheit oder eine seelische Krise – in solchen Situationen kann jeder plötzlich auf fremde Hilfe angewiesen sein. Um rechtliche Angelegenheiten kümmern sich je nach Situation dann sogenannte rechtliche Betreuer. Wer diese Aufgabe beruflich übernimmt, erhält seit Juli mehr Geld. Berufliche Rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen beschränkt sich nicht auf die bloße Verwaltung vom Schreibtisch aus. Die Betreuung verhilft Menschen zu ihren Rechten und berücksichtigt dabei, was diese wollen und bevorzugen. Außerdem bietet sie vor allem auch rechtlichen Schutz. Diese Grundsätze machen Betreuer gegenüber Behörden, Banken,

Versicherungen, Vermietern, Ärzten, Pflegenden und vielen anderen geltend. Um die betreuten Menschen beim rechtlichen Handeln unterstützen zu können, müssen die Betreuer zudem eine gute Arbeitsbeziehung zu ihnen aufbauen. Daher sind die Ansprüche an die Qualifikation beruflicher Betreuer hoch. Die Betreuungsbehörde des Landkreises Harz sieht die Entwicklung bei der Vergütung positiv. Um langfristig qualifiziertes Personal für diese Aufgabe zu gewinnen, sei die angemessene Bezahlung ein wesentlicher Punkt.

Was macht die Betreuungsbehörde?

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Harz ist der Ansprechpartner für Bürger, wenn es um Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen geht.

Die Mitarbeiter prüfen für das Gericht die Betreuungserforderlichkeit und informieren regelmäßig bei Vorträgen über das Thema Betreuung und Vorsorgevollmacht.



Ehrennadel des Landes für Baderslebener

Dietmar Küchenmeister aus Badersleben wurde im August eine besondere Ehre zuteil. Landrat Martin Skiebe zeichnete ihn mit der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt aus.

Dietmar Küchenmeister engagiert sich seit vielen Jahren für seinen Heimatort. So ist er Gründungsmitglied des örtlichen Heimatvereins, war viele Jahre Vorsitzender und kümmert sich zudem um die Ortschronik.

Eine alte Wassermühle sowie den dazugehörigen Hof in Badersleben hat Dietmar Küchenmeister mit seiner Familie umfangreich saniert. Zum Deutschen Mühlentag lädt die Familie interessierte Mühlenfreunde ein, die Nutzung der Wasserenergie zu erleben und das Müllerhandwerk zu entdecken. Zu seiner Auszeichnung gratulierten zahlreiche Weggefährten und Freunde.

Pilzberater helfen bei Artenbestimmung

Landkreis. Wer bei der Pilzsuche oder Artenbestimmung Unterstützung benötigt oder einfach Tipps für erfolgversprechende Fundorte haben möchte, kann sich an die ehrenamtlichen Pilzberater im Landkreis Harz wenden.



Pilzausstellung in Quedlinburg

Die Fachgruppe Mykologie im Kultur- und Heimatverein Quedlinburg veranstaltet am 12. und 13. Oktober wieder eine Pilzausstellung in Quedlinburg. Diese findet in den Räumlichkeiten des sogenannten „Weißen Engel“ in Quedlinburg (Eingang Ecke „Alter Topf“/„Lange Gasse“) statt und ist an beiden Tagen von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Es besteht wie jedes Jahr die Möglichkeit, eigens mitgebrachte Pilze vor Ort bestimmen zu lassen.

| Name | Anschrift | Telefon |
|---------------------------|--|-----------------|
| Erika Zidek | Kallendorfer Weg 31, 38889 Blankenburg | 03944/3 62 558 |
| Barbara und Hartmut Grzyb | Bäckerplatz 51, 06493 Güntersberge | 039488/223 |
| Klaus Strathausen | Neustädter Straße 04, 06493 Ballenstedt | 039483/80 863 |
| Regine Wandelt | Albert-Schweitzer-Str. 21, 06484 Quedlinburg | 03946/52 335 |
| Torsten Brillhoff | Markt 16, 06484 Quedlinburg | 0171/82 10 586 |
| Helmut Gerlach | Pappelweg 22, 38855 Wernigerode | 03943/41 256 |
| Edith und Klaus Gregor | Dr. Jasper-Plan 8, 38875 Tanne | 039457/25 26 |
| Ursula Niehardt | Zaunwiese 33, 38855 Wernigerode | 03943/6 25 856 |
| Hans Schaarschmidt | Grimmengasse 6, 38889 Hüttenrode | 03944/3 52 458 |
| Manfred Schult | Schmiedestraße 17, 38871 Drübeck | 039452/88 682 |
| Hartmut Schubert | Hauptstraße 134, 06493 Harzgerode OT Neudorf | 039484/7 43 335 |
| Hardy Simm | Schloßstraße 32f, 38871 Ilseburg (Harz) | 039452/4 88 545 |
| Dr. Steffi Brackhan | Am Gönnenicht 17, 38871 Nordharz OT Abbenrode | 0179/50 88 137 |



elements

BAD / HEIZUNG / ENERGIE

- Ihre Badausstellung in Wernigerode
- Traumbäder zum Erleben
- Vielfältige Produktauswahl
- Individuelle Beratung
- Vereinbaren Sie gern Ihren persönlichen Beratungstermin

Mo-Fr 9.30-18 Uhr, Sa 10-13 Uhr

Am Schreiberteich 6a
38855 Wernigerode
Telefon: +49 3943 94490088
Telefax: +49 3943 266 30 53
wernigerode@elements-show.de
www.elements-show.de/
wernigerode

ELEMENTS: Ihre Badausstellung seit dem 01.08. auch in Ihrer Nähe!





INHALT

A. LANDKREIS HARZ**1. Satzungen und Verordnungen****2. Amtliche Bekanntmachungen**

- Seite 9 Amtliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Harz
- Seite 9 Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 1354 in der Stadt Wernigerode, Ortschaft Drei Annen Hohne
- Seite 10 Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

- Seite 10 Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Harz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

- Seite 10 Einholung von Vorschlägen für die Berufung in den Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“
- Seite 11 Jahresabschluss für 2018 der Harzsparkasse
- Seite 11 Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

- Seite 17 Gewässerschautermine des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Geschäftsstelle Quedlinburg

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN**A. LANDKREIS HARZ****2. Amtliche Bekanntmachungen****Amtliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Harz**

Gemäß § 55 Abs. 2 des Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBL LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBL LSA S.116) haben die Unterhaltungsverbände Eigentümer und Nutzer zum Verbandsgebiet gehörende Grundstücke bzw. deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss zu berufen.

Für die Berufung der Interessenverbände und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss können Vorschlagslisten der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ilse / Holtemme“ (Landkreis Harz, Landkreis Börde) aufgestellt werden.

Zur Einreichung der Vorschläge wird hiermit aufgefordert.

Die Vorschläge müssen bis spätestens 01. Oktober 2019, 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Ilse / Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg/ OR Drübeck eingereicht werden.

Halberstadt, den 21.09.2019
gez. Sinnecker

Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 1354 in der Stadt Wernigerode, Ortschaft Drei Annen Hohne

Der Landkreis Harz hat gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen, im Einvernehmen mit der Stadt Wernigerode

de laut Schreiben vom 29.05.2019, die Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) für die Teilstrecke der Kreisstraße (K) 1354 im Gebiet der Stadt Wernigerode für die Ortschaft Drei Annen Hohne erstmalig festgesetzt. Da die K 1354 in diesem Bereich an der Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Wernigerode und der Stadt Oberharz am Brocken verläuft, wurde die Stadt Oberharz am Brocken an dem Verfahren beteiligt.

Im Einvernehmen mit der Stadt Wernigerode und der Stadt Oberharz am Brocken wird die Ortsdurchfahrt Drei Annen Hohe im Zuge der K 1354 von Netzknoten 4230 005 Station 4.847 bis Netzknoten 4230 008 Station 5.064 mit einer Länge von 0,217 km festgesetzt.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Halberstadt, den 19.08.2019
gez. Mathe

Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“

Der Bebauungsplan Nr. 02/17 der Stadt Oberharz am Brocken „Freizeitanlagen Rappbodetalsperre“ in der Gemarkung Rübeland befindet sich im Aufstellungsverfahren. Ziel des Bebauungsplanes ist es, für eine Parkplatzerweiterung und die notwendige nachhaltige Weiterentwicklung und Arrondierung der touristischen Angebote an der Rappbodetalsperre eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Form einer Bauleitplanung einzuleiten.

Die Fläche des Bebauungsplanes umfasst 3,5 ha auf den Flurstücken

48/1, 48/7, 97 und 101 (jeweils teilweise), Flur 9, Gemarkung Rübeland.

Die Fläche ist Bestandteil des LSG „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ und unterliegt den Ver- und Geboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ vom 08.12.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode, Nr. 3/2000, 31.03.2000).

Im LSG sind jede Art von landschaftsverändernden Maßnahmen, dazu zählt die Errichtung baulicher Anlagen und die damit verbundene wesentliche Änderung des Charakter des Gebietes oder dessen besonderen Schutzzwecks, verboten. Um den Bebauungsplan umsetzen zu können, ist die Herauslösung der genannten Flurstücksteile aus dem LSG „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ notwendig.

Es ist daher ein förmliches Verfahren zum Erlass einer Änderungsverordnung zu führen. Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in den jeweils geltenden Fassungen, wird der Entwurf der Änderungsverordnung

vom 30.09.2019 bis 30.10.2019

- in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, Haus II, 3. OG, Zimmer 365,
- im Rathaus II der Stadt Oberharz am Brocken, Markt 1-2, 38875 Elbingerode, Hauptamt, Zimmer 18 und
- in 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Str. 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 16

während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten können auch nach Terminabsprache vorgenommen werden. Die Unterlagen sind unter www.kreis-hz.de/de/oeffentliche-auslegungen.html ebenfalls einsehbar.

Bedenken und Anregungen kann jedermann bei den o.g. Auslegungsstellen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorbringen.

Der Landrat

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Harz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019


Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2019. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Harz.

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist durch den Landkreis Harz als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2019 je Einsatz für den Leistungserbringer:

DRK Rettungsdienst Halberstadt gGmbH:
(zeitlich befristet vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019)

Rettungstransportwagen: 526,00 EUR
Krankentransportwagen: 150,00 EUR

Halberstadt, den 04.09.2019


Skiebe
Landrat

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Einholung von Vorschlägen für die Berufung in den Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

Auf der Grundlage des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 8/2011, ausgegeben am 24.03.2011) und des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl. LSA Nr. 7/2013, ausgegeben am 27.03.2013) sind durch den Unterhaltungsverband nach § 55 Abs. 2 o. g. Gesetzes Eigentümer, Nutzer und Stellvertreter für diese Personen der zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen in den Verbandsausschuss zu berufen.

Hiermit werden die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Vorschläge für die Berufenen und für die Stellvertreter beim Unterhaltungsverband einzureichen. Die Vorschläge sind unter der Anschrift Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“, Am Vogts Garten 3, 06308 Klostermansfeld schriftlich einzureichen.

gez. Koch
Geschäftsführer

Jahresabschluss für 2018 der Harzsparkasse

Der Verwaltungsrat der Harzsparkasse hat den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Harzsparkasse am 04. Juni 2019 festgestellt.

Der vollständige Jahresabschluss wurde am 16. August 2019 im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Harzsparkasse
Der Vorstand

Wernigerode, 02. September 2019

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ in der Sitzung vom 11.06.2019 folgende 3. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ beschlossen.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 38871 Ilseburg OT Drübeck, Am Thie 6.
- (3) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA, S. 458) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ilse, Holtemme, Goldbach, Bode beidseitig bis zur Staumauer der Talsperre Wendefurt und Bode linksseitig von Selke bis Holtemme einschließlich der in die Oker, Ecker und Zorge entwässernden Flächen.
Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage der Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband ist gesetzlich zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Der Verband kann auf Antrag seiner Mitglieder folgende freiwilligen Aufgaben übernehmen:
 1. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern 2. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen.
 2. Ausbaumaßnahmen und naturnahen Rückbau.
 3. Maßnahmen für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 4. Planung, Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen im und am Gewässer, die dem Hochwasserschutz dienen.

5. Fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Eine eigene Zuständigkeit für die Aufgabe des Hochwasserschutzes wird durch die freiwillige und einzelfallbezogene Wahrnehmung von Aktivitäten für den Hochwasserschutz nicht begründet.

- (3) Die Abwicklung der freiwilligen Aufgaben zwischen Verband und dem antragstellenden Mitglied hat wie folgt zu erfolgen:
 1. Das Verbandsmitglied muss einen Antrag auf Durchführung einer oder mehrere freiwilliger Aufgaben an den Verband stellen.
 2. Der Vorstand muss über den Antrag des Verbandsmitgliedes beschließen. Die Durchführung der freiwilligen Aufgabe durch den Verband darf zu keiner Beeinträchtigung der gesetzlich verpflichtenden Gewässerunterhaltung führen.
 3. Die Erstattung der Kosten, welche dem Verband durch die Umsetzung der freiwilligen Aufgabe(n) entstanden sind, erfolgt über einen gesonderten Beitragsbescheid an das antragstellende Verbandsmitglied.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in dem in § 1 Abs. 5 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Für den Unterhaltungsverband gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 hat der Verband die zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und den der Wasserabführung dienenden Anlagen vorzunehmen (Unternehmen).
- (2) Der Plan ergibt sich insoweit aus: dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, mit den Gewässernummern des amtlichen Verzeichnisses fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer und den Übersichtskarten i.M. 1:10.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit Gewässernummer des Verzeichnisses und dem Namen (soweit vorhanden). Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (3) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen, vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung des Ausbaus und naturnahen Rückbaus von Gewässern nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.

- (5) Zur Durchführung der Landschaftspflege nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 kann der Verband die notwendigen Maßnahmen für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (6) Zur Durchführung des Hochwasserschutzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 kann der Verband die notwendigen Maßnahmen für die Herrichtung, Erhaltung und Umgestaltung von entsprechenden Anlagen und Flächen vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Karten, Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Hochwasserschutz“ enthalten sind.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte. Ihre Amtszeit entspricht gemäß § 13 der des Verbandsausschusses.
- (4) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, je einen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der Unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Beseitigung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Schaubeauftragten.
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 11. Beschlussfassung über die Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2
- (2) Den ordentlichen Verbandsausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern, sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gemäß § 10. Jedes ordentliche Verbandsausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Verbandsausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Verbandsausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, mit Vertreterbefugnis gemäß § 72 Kommunalverfassungsgesetz LSA i.V.m. § 54 WG LSA, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Verbandsausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Verbandsausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Wird ein Mitglied benannt, so ist dessen Vertreterbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht gemäß § 72 KVG LSA nachzuweisen.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.
- Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, einem Teilnehmer und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (11) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 10.

§ 10

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig ordentliches Verbandsausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Verbandsausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 35 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder, dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu berufen.
- (5) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Verbandsausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel

Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen.

§ 12

Beschließen im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn dieses den Verbandsausschussmitgliedern bei der Ladung mitgeteilt wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Jedes ordentliche Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- (2) Wenn ein Verbandsausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen aus dem Kreis der Verbandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können Ihre Mitgliedsgemeinde nicht gleichzeitig im Verbandsausschuss vertreten.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Soweit technische Fragen hierbei in Betracht kommen, hat er sich mit dem Geschäftsführer ins Benehmen zu setzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und des Kassenverwalters,
5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
6. Verträge mit einem Wert ab 25.000,00 €
7. Beschlussfassung über die Durchführung von freiwilligen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 2

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und rechtzeitig geladen ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 21

Geschäftsführer/ Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der, vom Vorstand empfohlenen und vom Verbandsausschuss beschlossenen, Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er nimmt mit beratender Stimme an

den Vorstands- und Verbandsausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten, die Schauführer Schaugeld, dessen Höhe mit dem Beschluss zum Verbandshaushalt jährlich festgelegt wird.

- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche, durch den Verbandsausschuss festzulegende Aufwandsentschädigung, dessen Höhe mit dem Beschluss zum Verbandshaushalt jährlich festgelegt wird.

§ 24

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband

dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, die durch Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

1. örmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 27

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die unabhängige Prüfstelle zur Prüfung ab.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Die Veranlagungsregeln beschließt der Verbandsausschuss.

§ 30

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach:

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag) bestimmt.

Für die Aufgaben der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 der Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernis- und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages beträgt insgesamt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA.

Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemessen sich die Zahlungsverpflichtungen der Antragsteller nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen.

Die Kosten verteilen sich:

1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für die Landschaftspflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) auf die antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Für den Hochwasserschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) auf die Antragstellenden Mitglieder nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband aufgefördert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Veränderung der Einwohnerzahl, Ausscheiden

des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
 1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden Monat ab 6 Tagen nach dem Fälligkeitstag. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen von bis zu 50% der jährlichen Beitragshöhe der Mitglieder bis zum 30.06. des laufenden Jahres heben. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 30.

§ 34

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise, den Einheitsgemeinden und den Verbandsgemeinden auf die sich der Verband erstreckt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Harz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 100.000,00 €
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38**Satzungsänderung**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Verbandsausschussmitglieder und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Verbandsausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Verbandsausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sowie Personen nach § 31 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40**Gleichstellung**

Alle Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 41**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für die Bestimmungen im § 30 (Kostenerstattung EZG 1. Ordnung) tritt sie rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Ilsenburg / OT Drübeck, den 11.06.2019

gez. Eichler
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Ilse / Holtemme“ vom 11.06.2019 wird gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz durch den Landkreis Harz genehmigt und hiermit veröffentlicht.

Halberstadt, den 21. September 2019

gez. Skiebe
Landrat

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN**Gewässerschautermine des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Geschäftsstelle Quedlinburg**

Die Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Sitz Quedlinburg sind für den Zeitraum vom 23.10. bis 25.10.2019 wie folgt geplant:

Schaubezirk I: Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung, 23.10.2019 um 8:00 Uhr
Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz, Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

Schaubezirk II: Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung, 24.10.2019 um 8:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

Schaubezirk III: Unterharz, 25.10.2019 um 8:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode

Mateo heißt das Wernigeröder Jubiläumskind

Wernigerode. Mateo hat das erste Blitzlichtgitter der Fotografen verschlafen. Der kleine Darlingeröder kam am 3. September um 7.59 Uhr als 500. Geburt im Wernigeröder Harzkllinikum Dorothea Christiane Erleben in diesem Jahr auf die Welt. Mit beeindruckenden Maßen: 4 485 Gramm schwer und 57 Zentimeter groß. Das Jubelkind und seine Mutter sind wohlauf. Yvonne Steffen-Krosch, 33-jährige Bürokauffrau, und ihren Mann Steven Krosch (32), er arbeitet als Drucker, war die Entscheidung in Wernigerode zu entbinden, nach der Kreißlaufführung und dem Hebammengespräch leicht gefallen: Auch der 5-jährige Rafael, Mateos großer Bruder, ist im kommunalen Krankenhaus geboren worden. Die ganze Familie ist „mit der Betreuung im Harzkllinikum wirklich rundum zufrieden“.

Diese 500. Geburt konnten die Hebammen, Schwestern und Ärzte von der Frauen- und Kinderklinik in Wernigerode in diesem Jahr früher als in den Vorjahren registrieren, 2017 und 2018 jeweils am 15. September. Per Stichtag 3. September hat es 23 Geburten mehr als vor einem Jahr gegeben, darunter 13 Zwillingsebindungen. Hinzu kommt, so Jacqueline Stieglitz, Stationschwester der Wochenstation, dass im August 82 Mädchen und Jungen geboren wurden: „So viele wie seit vielen Jahren nicht. Das war ein richtiger Rekord-Monat.“

Sowohl Privat-Dozent Dr. Markus Hermeister, Chefarzt der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, als auch Dr. Henning Böhme, Chefarzt der Klinik für

Kinder- und Jugendmedizin, freuen sich über diese Entwicklung. Sie ist Ausdruck für die Leistungsfähigkeit des Harzklinikums und zeuge vom Vertrauen vieler Schwangeren, auch über den Harzkreis hinaus. Bis zum 3. September wurden inklusive der Zahlen aus der Quedlinburger Geburtsklinik insgesamt 850 Kinder geboren.

Der Chef der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Dr. Henning Böhme, weist auf ein bevorstehendes Jubiläum hin:

Die Neonatologie, die Intensivstation für Früh- und Neugeborene und damit Herzstück des Perinatalzentrums, besteht in diesem Jahr seit 20 Jahren am Harzkllinikum. Das Jubiläum wird mit einer Festveranstaltung am 27. Oktober im Wernigeröder Rathausaal begangen.

„Wir würden uns sehr freuen, an diesem Tag auch ganz viele ehemalige Neopatienten begrüßen zu können“, so Dr. Henning Böhme. Einzelheiten zu dieser „Jubiläumsfeier“ werden in Kürze bekanntgegeben.



Yvonne Steffen-Krosch hält Mateo im Arm, neben ihr Mann Steven Krosch und Sohn Rafael. Über die 500. Entbindung im Wernigeröder Harzkllinikum in diesem Jahr freuen sich auch (hinten, v.l.): Hebamme Marianna Riemenschneider, Stillberaterin Nadine Fessel, Oberärztin Carmen Aschka, Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, sowie Assistenzärztin Christin Siegmund, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin. Foto: Tom Koch/Harzkllinikum

Starker Jahrgang beendet Pflegeausbildung am Harzkllinikum

Quedlinburg. In einer Feierstunde haben 27 Absolventen der Krankenpflegeschule am Harzkllinikum Dorothea Christiane Erleben ihr Abschlusszeugnis als Gesundheits- und Krankenpfleger erhalten. Nach ihrer dreijährigen Ausbildung in Theorie und Praxis konnte Prof. Dr. Kathleen Hirsch als Leiterin der Krankenpflegeschule einschätzen: „Ihr erfolgreicher Abschluss ist der verdiente Lohn für Ihren Ehrgeiz. Es war uns eine ganz besondere Freude, diese Zeugnisse auszustellen. Lange hatten wir nicht mehr einen so guten Gesamtdurchschnitt von 2,4 und so viele besonders herausragende Prüfungsergebnisse.“

Zu den Besten der 22 jungen Frauen und fünf jungen Männer gehören Lara-Doreen Bleyer, Alida Bebermeyer und Antonia Hausl. Die 20-jährige Blankenburgerin Lara-Doreen Bleyer hat alle Prüfungen mit der Note 1 absolviert. Sie wird auf eigenen Wunsch ab sofort im Wernigeröder Harzkllinikum auf der Station C 3 der Onkologischen Klinik tätig sein. Die beiden 21-jährigen Alida Bebermeyer und Antonia Hausl haben nach mehr als 2 100 Stunden Unterricht in der Theorie und knapp 3 000 praktischen Ausbildungsstunden die drei Abschlussprüfungen mit zwei Einsen und einer Zwei bestanden.

Die Quedlinburgerin Alida Bebermeyer ist ab sofort auf der dortigen Station 08 der Klinik für Dermatologie und Allergologie/Hautkrebszentrum tätig. Die Wernigeröderin Antonia Hausl war als Schülerin in der Lungenklinik Ballenstedt, einem Tochterunternehmen des Harzklinikums, tätig. Antonia Hausl ist künftig auf der Intensivstation im Wernigeröder Harzkllinikum tätig.

Insgesamt konnten 21 Absolventen im Pflegedienst des Harzklinikums übernommen werden, so viele wie noch nie.

Ausbildung, Studium, Job: Was ist das Richtige?

Mehr als 2 000 Besucher informierten sich bei der Agentur für Arbeit

Halberstadt. Auf der Suche nach dem Traumberuf gibt es viele Möglichkeiten, sich zu informieren. Die achte Berufsfindungs- und Studienmesse [BeSt]² der Halberstädter Arbeitsagentur bot dafür einen guten Überblick. Auf der größten Ausbildungs- und Studienmesse im Harz präsentierten sich am 7. September mehr als 100 Unternehmen, Hochschulen und andere Institutionen. Auch der Landkreis Harz sowie der Kreisstraßenbauhof (Foto) war mit dabei, um auf die Ausbildungs- und Jobangebote in der Verwaltung aufmerksam zu machen.

Im Mittelpunkt aller Gespräche stand dabei die Antwort auf die Frage: Welcher Beruf, beziehungsweise welches Studium ist für mich richtig, welche Anforderungen werden gestellt und welche Voraussetzungen muss ich dafür mitbringen? Das Fazit der Aussteller und Arbeits-

agentur am Ende des Vormittags war durchweg positiv. Mehr als 2 000 Besucher hatten die Messe genutzt, um neue

Kontakte zu knüpfen und dem Ziel einer Ausbildung oder eines neuen Jobs näher zu kommen.



Foto: Agentur für Arbeit/ Pressestelle

#EnterSchool: Die Schule von morgen

Halberstadt. Wie kann Schulbildung in Zukunft aussehen? Welche Angebote braucht es, um den Unterricht modern zu gestalten und an aktuelle Entwicklungen anzupassen? Diesen und weiteren Fragen gingen Schüler, Lehrkräfte, Bildungsexperten, Politiker und Wirtschaftsvertreter vom 5. bis 7. September in der Ganztagssekundarschule „Freiherr Spiegel“ in Halberstadt auf den Grund.

Beim „Schulentwicklungscamp“ fanden verschiedene Workshops statt, in denen die Teilnehmer praxisnahe Lösungen für die „Schule von morgen“ entwickelten. Das Schulentwicklungscamp ist eine Veranstaltung der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und der Stiftung Mercator, das gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt entwickelt und umgesetzt wird.



Foto: DKJS/A. Kolata

enwi sammelt Kompostabfälle ein

Landkreis. Bei der Pflege und den Aufräumarbeiten im Garten fallen kompostierbare Abfälle an, die oft zu umfangreich sind, um sie auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Gerade im Herbst ist die Entsorgung dieser Abfälle für einige Grundstückseigentümer eine echte Herausforderung. Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR (enwi) bietet daher die bewährten Straßensammlungen von kompostierbaren Abfällen an. Auch in diesem Herbst stehen wieder zwei Sammeltermine zur Verfügung. Die zweite Herbstsammlung erfolgt weiterhin mit dem Ziel der Steigerung der Mengen, der Verbesserung der Serviceleistungen sowie der Vermeidung der Verbrennung von kompostierbaren Abfällen. Die erste Sammlung beginnt ab dem 16. September und endet am 12. Oktober, die zweite Sammlung findet vom 21. Oktober bis zum 16. November statt. Die konkreten Entsorgungstermine für die jeweiligen Orte stehen im aktuellen Entsorgungskalender oder im Internet unter www.enwi-hz.de.



Kreisvolkshochschule Harz verpflichtet sich zur Umsetzung der neuen Bildungsrichtlinien des Landkreises Harz

Landkreis. Das neue Semester beginnt für die Kreisvolkshochschule Harz (KVHS) zukunftsweisend. Gemeinsam mit Landrat Martin Skiebe unterzeichnete Herma Alpermann, Geschäftsführerin der KVHS, am 2. September den Vertrag zur Umsetzung der neuen Bildungsrichtlinien des Landkreises Harz.

Als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Landkreises und durch die öffentliche Hand gefördert, ist die Kreisvolkshochschule die erste Kooperationspartnerin von vielen weiteren, die sich zur Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Richtlinien verpflichtet. Im Vertrag sind klare Ziele festgelegt, die der individuellen Bildung und Entwicklung der Bürger dienen sollen.

„Nachdem die Unterschrift trocken ist, sollen die Inhalte des Vertrages in unserem Haus schnellstmöglich mit Leben gefüllt werden“, sagt Herma Alpermann. „Wir richten unser Angebot für Erwachsene zielgerichtet aus. Insbesondere Familien und Senioren im ländlichen Raum sollen von den Maßnahmen profitieren.“ Neben dem bereits bestehenden Programm sollen zunehmend neue Themen entwickelt werden. Ganz konkret sind Gesundheitstage für Familien und die Förderung von Medienkompetenz genannt. Letztere wird eine große Rolle spielen, wenn die Kreisvolkshochschule vermehrt digitale Lernumgebungen schafft. Einige Online-Kurse zur beruflichen Weiterbildung und für digitale Kompetenzen gibt es bereits

im Programm. „Mit der vhs.cloud, einer Online-Lernplattform, die im Auftrag des Deutschen Volkshochschul-Verbands entwickelt wurde, haben wir eine gute Basis für inklusive Bildung und individualisierte Lernarrangements auch für viele andere Themenbereiche“, umreißt Alpermann die Grundlagen für onlinebasiertes Lernen an der Kreisvolkshochschule. Zudem wird die Kreisbibliothek mit dem klassischen Medienangebot eine tragende Rolle spielen und verstärkt die Einwohner im ländlichen Raum versorgen. Landrat Martin Skiebe hatte 2018 den neuen Arbeitskreis Bildung (RAK) initi-

iert, der sich nach dem Vorbild des Arbeitskreises Arbeit entwickeln soll. Das Bildungsbüro im Landkreis organisiert und lenkt die Arbeitsgruppe, in der Vertreter aus Politik und verschiedene Bildungsträger teilnehmen.

Gemeinsam erarbeiteten die Mitglieder des Arbeitskreises Bildung in den vergangenen Monaten Bildungsleitlinien, die Mitte Mai vom Kreistag beschlossen wurden. Sie dienen als Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer zukunftsfähigen, abgestimmten und auf den individuellen Bildungserfolg ausgerichteten Bildungslandschaft im Landkreis Harz.



Foto: Stefanie Dabrowski/KVHS

Eine kleine Verletzung ist kein Notfall

Halberstadt. Mit einem großen Pflaster am Knie kommt der kleine Nathan mit seiner Mama in die Kreisvolkshochschule Harz in Halberstadt. Er braucht sich nicht zu sorgen. Die Verletzung ist nur noch eine kleine Schramme und schon gut verheilt, versichert ihm der Rettungssanitäter. Dafür braucht man keinen Notruf mehr zu wählen.

Aber wann genau wählt man die Rufnummer 112 oder die 110? Dieser Frage gingen die Besucher am Integrationstag nach. Die Mitarbeiter der Feuerwehr, Polizei, Notfallseelsorge und des Rettungsdienstes erklärten in welchen Situ-

ationen welche Rettungskräfte alarmiert werden sollten.

Einmal im Feuerwehrauto sitzen, sehen wo die Schläuche aufgerollt werden oder wie es in einem Rettungswagen aussieht: Kinder und Erwachsene entdeckten mit großer Neugier die Fahrzeuge und die Ausrüstung der Retter und lernten dabei spielerisch wichtige Begriffe rund um das Thema „Hilfe im Notfall“.

Der Integrationstag findet jährlich zu wechselnden Themen in der Kreisvolkshochschule Harz statt und wird vom Land Sachsen-Anhalt gefördert.



Foto: Stefanie Dabrowski/KVHS